

Abgaben

Auskunft Hans Ortner
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - WG-Faa/1/2015

Villach, 9. Dezember 2015

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4. Dezember 2015,
Zahl: 3/A – WG-Faa/1/2015**

betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage Faakersee-Gebiet im Gemeindegebiet von Villach.

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015, und den §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

§ 1**Wasserbezugsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Faakersee-Gebiet im Gemeindegebiet von Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2**Abgabengegenstand**

- (1) Für den Bezug von Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Faakersee-Gebiet im Gebiet der Stadt Villach ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist - sofern nicht die Pauschale für die jährliche Mindestwasserabnahme zur Vorschreibung gelangt - aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (3) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz wird
mit Wirkung 1. Jänner 2016 mit € 1,20 (exkl. USt.), d.s. € 1,32 (inkl. USt.),
mit Wirkung 1. Jänner 2017 mit € 1,24 (exkl. USt.), d.s. € 1,36 (inkl. USt.), und
mit Wirkung 1. Jänner 2018 mit € 1,28 (exkl. USt.), d.s. € 1,41 (inkl. USt.),

festgesetzt.

§ 3

Pauschalierung

(1) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:

bis 60 m² Wohnfläche das Sechzigfache = jährlich 60 m³

bis 100 m² Wohnfläche das Siebzigfache = jährlich 70 m³

über 100 m² Wohnfläche das Achtzigfache = jährlich 80 m³

- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.
- (3) Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes mit dem Gebührensatz vervielfacht werden.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage Faakersee-Gebiet im Gemeindegebiet von Villach angeschlossenen Grundstückes oder der angeschlossenen baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15.2., 15.5. und 15.8. jedes Jahres zu je einem Drittel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasserbezugsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel